



Merklblatt

Verfahren zur Bewilligung von Zuschüssen der Evangelischen Landeskirche in Baden für kirchenmusikalische Arbeit – Zuschussrichtlinie Kirchenmusik –

1. Allgemeines

1.1. Die Evangelische Landeskirche in Baden stellt aus den Kollektenerträgen der landeskirchlichen Kollekte des Sonntags Kantate Mittel zur Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Landeskirche zur Verfügung.

1.2. Dem Kollektenertrag werden jährlich bis zu 5.000 € entnommen. Diese Summe dient der Förderung moderner Kirchenmusik sowie der Förderung von aufwändigen Maßnahmen oder Veranstaltungen, die für die Kirchenmusik in der Region neuartige oder öffentlichkeitswirksame Akzente setzen. Über die Förderung entscheidet der Beirat für Kirchenmusik; antragsberechtigt sind ausschließlich die Kantorenkonvente sowie der Kirchenmusikverband mit seinen Fachgruppen Kirchenmusikalischer Dienst, Populärmusik und Chöre.

1.3. Dem Kollektenertrag werden jährlich bis zu 2.500 € zur Finanzierung des „Badischen Kirchenmusikpreises“ entnommen.

1.4. Dem Kollektenertrag werden jährlich bis zu 1.000 € für die Arbeit der ESG-Kantorei in Freiburg sowie bis zu 1.000 € für die Arbeit der ESG-Kantorei in Heidelberg entnommen.

1.5. Weitere Erlöse dienen der Förderung kirchenmusikalischer Arbeit mit einem Schwerpunkt auf besonders aufwändig gestalteten, musikalischen Gottesdiensten.

2. Badischer Kirchenmusikpreis

2.1. Die Evangelische Landeskirche in Baden verleiht den „Badischen Kirchenmusikpreis“ mit einer Dotierung von bis zu 2.500 €. Der Preis wird an eine kirchenmusikalische Arbeit in der Landeskirche oder eine in der Landeskirche tätige Kirchenmusikerin bzw. einen in der Landeskirche tätigen Kirchenmusiker für ein konkretes Projekt, eine konkrete Maßnahme oder auch für langjährige erfolgreiche Wirksamkeit verliehen; das Preisgeld fließt in den Etat der betreffenden kirchenmusikalischen Arbeit.

2.2. Der Beirat für Kirchenmusik schlägt dem Evangelischen Oberkirchenrat die Preisträger vor. Die Beratung findet jeweils in der letzten Sitzung des Jahres für das Folgejahr statt. Der Beirat wird den Preis in der Regel keinem Beiratsmitglied verleihen. Ein Antrag auf Zuerkennung des „Badischen Kirchenmusikpreises“ ist nicht vorgesehen.

3. Förderungswürdige Gottesdienste

3.1. Die gemäß Nr.1.5. zur Verfügung stehenden Fördermittel kommen ausschließlich kirchenmusikalischer Arbeit zugute, die sich durch kirchenmusikalische Aufführungen im Gottesdienst auszeichnet, die durch ihren Umfang und ihre thematische Geschlossenheit dem Gottesdienst ein besonderes Gepräge verleihen und die theologischen Charakteristiken des Kirchenjahres unterstreichen bzw. die liturgischen Elemente des Gottesdienstes entfalten (z. B. Kantaten, Messen, Musicals oder Musikfolgen, die sich durch ihre stilistische und inhaltliche Geschlossenheit besonders hervorheben). Voraussetzung für die Berücksichtigung ist im Regelfall die musikalisch nennenswerte Mitwirkung eines Gemeindechores oder -ensembles.

3.2. Es werden je Kantorat bzw. Gemeinde und Haushaltsjahr insgesamt maximal 3.600 € ausgezahlt.

4. Beantragung und Verwendungsnachweis

4.1. Antragsberechtigt sind Bezirkskantorate, Kantorate oder Gemeinden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

4.2. Anträge auf Förderung können frühestens nach Abschluss des kirchenmusikalischen Programms eines Kalenderjahres bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres gestellt werden unter Darlegung

- der durchgeführten Gottesdienste mit besonderer musikalischer Gestaltung,
- des jeweils musizierten Werks mit seiner Besetzung
- der hierfür entstandenen Aufwendungen
- des detaillierten Gottesdienstprogramms (z. B. Liedblatt der Gemeinde)

Diese Unterlagen sind jahresweise gesammelt per Mail an kirchenmusik@ekiba.de (Abteilung 1.1. des Evangelischen Oberkirchenrats – Kirchenmusik) zu senden.

4.3. Für den Zuschussantrag stellt der Evangelische Oberkirchenrat ein Formular zur Verfügung, welches als Download unter www.ekiba.de/kirchenmusik im Bereich Material - Formulare, Anträge etc. zu finden ist.

5. Bewilligung

5.1. Zur Festsetzung der Zuschusshöhe vergibt der Ev. Oberkirchenrat durch seine zuständige Fachabteilung Förderpunkte:

- bis zu 12 Förderpunkte für einen Gottesdienst der Gruppe A - Werk mit großer Instrumental-/Solistenbesetzung. Hierzu zählen beispielsweise Werke, bei denen zur Streichergruppe noch Bläser in erheblichem Umfang hinzutreten sowie 3-4 Solisten notwendig sind. Die Zahl der Musikerinnen und Musiker liegt in der Regel über 20.
- bis zu 8 Förderpunkte für einen Gottesdienst der Gruppe B – Werk mit mittlerer Instrumental-/Solistenbesetzung. Hierzu zählen beispielsweise Werke, bei denen zur Streichergruppe noch Bläser in geringem Umfang hinzutreten. Die Zahl der Musikerinnen und Musiker liegt in der Regel zwischen 10 und 20.
- bis zu 5 Förderpunkte für einen Gottesdienst der Gruppe C – Werk mit kleiner Instrumental-/Solistenbesetzung. Hierzu zählen beispielsweise Werke, die in solistischer Instrumentalbesetzung aufgeführt werden können. Die Zahl der Musikerinnen und Musiker liegt bei 4 bis 10.

5.2. Die zur Verfügung stehenden Mittel aus der Kantatekollekte des auf die Aufführungen folgenden Jahrs werden gemäß der Gesamtpunktzahl aller eingegangenen Anträge aufgeteilt. Bewilligungsbescheid und Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat an die zuständige Kirchengemeinde- bzw. das zuständige Verwaltungs- und Serviceamt in der Regel bis zum 31.07. des auf die Aufführung folgenden Jahres.

5.3. Die Abt. Musik, Mission und Gottesdienst kann im begründeten Einzelfall vorab Bewilligungen erteilen und ggf. vorab Auszahlungen vornehmen.

6. Übergangsbestimmung

Abweichend von der regulären Antragsfrist können Anträge auf Förderung aus der Kantatekollekte 2025 bis zum 30.04.2025 unter Darlegung der kirchenmusikalischen Aktivitäten des Jahres 2024 gemäß Nr. 4.2. gestellt werden. Eine erneute Einreichung detaillierter Angaben ist nicht erforderlich, wenn die Gottesdienste mit besonderer musikalischer Prägung der Fachabteilung aus dem Antragsverfahren 2024 bereits bekannt sind.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.